

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der **Stadt Donaueschingen**

- vertreten durch den Oberbürgermeister Erik Pauly

und

der **Stadt Bad Dürkheim**

- vertreten durch den Bürgermeister Walter Klumpp

gemäß § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Stadt Donaueschingen und die Stadt Bad Dürkheim schließen bezüglich der Wasserversorgung der Anwesen Waldhof 4 a und Hans-Martha-Hof 5, Gemarkung Aasen, folgende Vereinbarung:

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Grundstücke F1St. Nr. 2057/0, Waldhof 4 a, und F1St. Nr. 2059/0, Hans-Martha-Hof 5, jeweils auf Gemarkung Donaueschingen-Aasen, wurden bereits 1973 an die Wasserversorgung der Stadt Bad Dürkheim angeschlossen. Die Anschlussleitung befindet sich z. T. auch auf öffentlichen Grundstücken der Stadt Donaueschingen (Längsverlegungen bzw. Querungen).
- (2) Die Stadt Bad Dürkheim erfüllt an Stelle der Stadt Donaueschingen in eigener Zuständigkeit für die Anwesen Waldhof 4 a und Hans-Martha-Hof 5 die Aufgabe der Wasserversorgung. Damit gilt für den Bereich auch die Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Dürkheim.
- (3) Die Stadt Donaueschingen gestattet der Stadt Bad Dürkheim den dauerhaften Verbleib der Anschlussleitung auf ihren öffentlichen Grundstücken bzw. die Durchführung von Maßnahmen zur Unterhaltung und Erneuerung der Leitung.

§ 2 – Satzungen

Satzungen, die sich auf das der Stadt Bad Dürkheim übertragene Aufgabengebiet beziehen, werden durch die Stadt Bad Dürkheim als übernehmende Körperschaft nach den jeweiligen Satzungen über die öffentliche Bekanntmachung der beiden Städte in Donaueschingen und Bad Dürkheim bekanntgemacht.

§ 3 – Herstellung und Unterhaltung der Anschlüsse

Die Anschlussleitung wurde von den Eigentümern der oben genannten Grundstücke auf deren Kosten hergestellt. Sie ist gegen Abschluss einer Mehrkostenvereinbarung in das Eigentum der Stadt Bad Dürkheim übergegangen und wird von ihr unterhalten. Die Kostentragung für die Unterhaltung und Erneuerung ist in der Mehrkostenvereinbarung geregelt.

§ 4 – Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Beteiligten aus wichtigem Grund jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Für die Stadt Bad Dürrhein liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn ihr die weitere Versorgung der Anwesen der Anschlussnehmer ohne Beeinträchtigung der in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke nicht mehr möglich ist oder nicht mehr zugemutet werden kann.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Die Beteiligten sind verpflichtet über wichtige Fragen, welche diese Vereinbarung betreffen, einander rechtzeitig zu unterrichten. Die Anwendung von § 25 Abs. 3 Ziff. 2 GKZ wird vereinbart.

§ 5 – Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg. Sie ist mit der Genehmigung von beiden Beteiligten öffentlich bekanntzumachen und tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Für die Stadt Donaueschingen
Donaueschingen, den

Für die Stadt Bad Dürrhein
Bad Dürrhein, den

Erik Pauly
Oberbürgermeister

Walter Klumpp
Bürgermeister